



# **Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin**

- University of Applied Sciences -

**11/2008**

**13.05.2008**

## **Inhalt**

**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Rechtsmanagement“ (StudO/ReMa)  
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin  
vom 11.03.2008**

**Seite 2**

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin  
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100  
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Rechtsmanagement“ (StudO/ReMa)  
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin  
vom 11.03.2008**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) erlässt der Fachbereichsrat 2 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin) die folgende Studienordnung<sup>1)</sup>:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 4 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit
- § 5 Studienpläne
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Fremdsprachen und Unterrichtssprache
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt den Bachelorstudiengang „Rechtsmanagement“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin). Die Studienordnung wird ergänzt durch Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (BauswO/ReMA), die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (PrüfO/ReMA) und die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Rechtsmanagement“ (PrakO/ReMA), jeweils in der geltenden Fassung.

**§ 2**

**Ziele des Studiums**

(1) Das Studium soll den Studierenden des Studiengangs wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft vermitteln.

---

<sup>1)</sup> Von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 08.05.2008 zur Kenntnis genommen

(2) Die Studierenden sollen befähigt werden, als Fach- und Führungskräfte insbesondere im Bereich der Grundstücks - und Wohnungswirtschaft, in Unternehmen, Großkanzleien und Verbänden, in der Kreditwirtschaft und in der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung qualifiziert und verantwortlich tätig zu sein.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren**

Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.

### **§ 4**

#### **Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Neben den fachtheoretischen Studienanteilen sind Praktika zu absolvieren. Das erste Praktikum ist im dritten Semester, das zweite Praktikum im fünften Semester zu absolvieren. Die Praktika haben eine Dauer von jeweils bis zu drei Monaten und sind in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abzuleisten. Näheres zum Praktikum ist in der Praktikumsordnung der FHVR für den Bachelorstudiengang „Rechtsmanagement“ geregelt.

### **§ 5**

#### **Studienpläne**

(1) Der Bachelorstudiengang „Rechtsmanagement“ erstreckt sich nach Maßgabe besonderer Studienpläne auf die Lehrgebiete:

- a. Vertragsrecht/BGB und Nebengebiete: BGB allgemeiner Teil, Schuldrecht, Recht der Leistungsstörungen, Kreditsicherungsrecht außerhalb des Grundbuchs, Gewährleistungsrecht, Arbeits- und Mietrecht
- b. Betriebswirtschaftslehre: allgemeine Betriebswirtschaftslehre, betriebliches Rechnungswesen, betriebliche Organisationsabläufe, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- c. Handels- und Gesellschaftsrecht: Recht des Einzelunternehmens, Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Registerverfahrensrecht
- d. Vollstreckungsrecht
  - aa. Allgemeines Vollstreckungsrecht einschließlich Mobiliarvollstreckung und Insolvenzrecht
  - bb. Immobilienvollstreckungsrecht
- e. Internationales Privatrecht und Europarecht
- f. Bankrecht und Wertpapierrecht
- g. Steuerrecht, Buchführung und Bilanzen: Steuern von Einkommen und vom Ertrag (Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer); Umsatzsteuer; Bilanzsteuerrecht; Verfahrensrecht; sonstige Steuern (Grundsteuer, Grunderwerbssteuer)

h. Grundbuchrecht: Immobiliarsachenrecht und Recht der Kreditsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Grundschuld; Grundbuchverfahrensrecht; Bauträgerverträge

i. Zivilprozessrecht: Allgemeines Verfahrensrecht, Mahnverfahren, besondere Verfahren, Rechtsbehelfe

j. Versicherungsrecht

k. Schlüsselqualifikationen

aa. Wirtschaftsenglisch

bb. „Soft skills“: Projektarbeit, Kommunikations- und Verhaltenstraining

cc. „Deskmanagement“: Büroorganisation, Informationstechnologie, Personalverwaltung

(2) Die Studienpläne haben das didaktische Prinzip des spiralförmigen Aufbaus zu berücksichtigen. Die zentralen Studiengegenstände sind mehrfach aus unterschiedlichem Blick zu behandeln.

(3) Der Inhalt der Lehrgebiete ist in einem Modulkatalog, der laufend an die Erfordernisse des Studiums angepasst wird, festgelegt.

## § 6

### **Studienorganisation**

Lehrveranstaltungen werden in Form von seminaristischem Unterricht und Übungen angeboten. Mittels Übungen fertigen die Studierenden eigene Entwürfe zur Lösung verschiedener Rechtsprobleme und üben kreative Lösungen zu erarbeiten.

## § 7

### **Fremdsprachen und Unterrichtssprache**

(1) Das Sprachstudium dient der berufsbezogenen fachspezifischen Vertiefung der englischen Sprachkompetenzen.

(2) Die Unterrichtssprache ist deutsch oder englisch. Prüfungen sind, soweit nicht anders zugelassen, in deutscher Sprache abzulegen.

## § 8

### **Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung erfolgt durch den Beauftragten oder die Beauftragte des Fachbereichs Rechtspflege der FHVR für die Studienfachberatung.

## § 9

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 12.01.2006 (Amtliche Mitteilungen der FHVR Berlin Nr. 19/2006 vom 06.09.2006) außer Kraft.